

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die HEJON Dämmstoffvertrieb GmbH & Co. KG tritt in den Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen als Verkäufer auf.

## § 1 Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Andere Bedingungen werden nicht zum Vertragsinhalt, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
3. Beabsichtigt der Besteller vom Vertrag zurückzutreten, hat er dies dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Den aus dem Rücktritt entstandenen Schaden hat der Besteller dem Verkäufer zu ersetzen.

## § 2 Abtretung/Zahlungsempfänger

1. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abzutreten.
2. Für den Fall, dass der Käufer Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, sind sämtliche Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTO-REM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30-34, 65760 Eschborn, zu leisten, an die der Verkäufer die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abgetreten hat.
3. Ist der Käufer Verbraucher, sind die Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung an den Verkäufer zu leisten.

## § 3 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend.
2. Der Kaufvertrag kommt mit der übersendung einer vom Verkäufer unterschriebenen Auftragsbestätigung oder mit der Ausführung des Auftrages zustande.

## § 4 Produkteignung

Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass Waren und technische Daten im Ganzen seinem Bedarf entsprechen.

## § 5 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für zukünftige Lieferungen, wenn sich der Verkäufer nicht hierauf beruft. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Waren berechtigt.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt an den Verkäufer in Höhe des vereinbarten Faktur-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis des Verkäufers die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Solange der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt, wird die Forderung nicht von dem Verkäufer eingezogen.
3. Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

## § 6 Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Maßgebend sind die am Liefertag gültigen Zahlungsbedingungen des Verkäufers.
2. Der Abzug von Skonto ist nur bei umsetziger Einhaltung des Zahlungszieles oder bei besonderer vertraglicher Vereinbarung zulässig.
3. Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung. Für den Fall des Zahlungsverzuges hat der Käufer 10 % Zinsen zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
4. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und bei Zahlungsrückstand des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, als Bedingung für die Lieferung besondere Vereinbarungen, wie Vorauszahlungen, Sicherheit für verfallende Guthaben als auch Guthaben infolge getroffener Vereinbarung zu fordern.
5. Der Verkäufer ist berechtigt die Lieferung bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers einzustellen.
6. Befindet sich der Käufer mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

## § 7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu.
2. Der Käufer ist nur berechtigt ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 8 Preise

1. Der Verkäufer behält sich das Recht auf eine Preiserhöhung, außer im Falle einer Festpreisvereinbarung oder einer vorliegenden Auftragsbestätigung vor.

2. Es gelten die Preise des Liefertages ab Werk.
3. Alle Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer und anderer Gebühren.

## § 9 Gefahrübergang

1. Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Bestellers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Verlassen des Lagers/Werkes auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Transportkosten trägt.
2. Ansprüche aus Transportschäden sind direkt gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der gesetzlichen Frist geltend zu machen. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen unverzüglich durch Vermerk auf Lieferschein/Frachtbrief erfolgen und gerügt werden.

## § 10 Gewährleistung/schriftliche Mängelrüge/Reklamation

1. Der Käufer hat seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB nachzukommen.
2. Mängelrügen müssen schriftlich innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung oder Erkennbarkeit (bei verdeckten Mängeln) erfolgen.
3. Mängelansprüche verjähren bei bestimmungsgemäßer Verwendung gemäß den gesetzlichen Vorschriften soweit sie zu einem Bauwerksmangel geführt haben.
4. Der Verkäufer behält sich nach seiner Wahl eine Nachlieferung von Ersatzware oder Nachbesserung bei Waren vor, deren Mangel vor Gefahrübergang vorlag. Dem Verkäufer ist stets die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben ohne Einschränkung unberührt.
5. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, kann der Käufer unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten.

## § 11 Haftung des Verkäufers

Bei tatsächlichen Mängeln, Produktschäden und Lieferverzug haftet der Verkäufer nur dann, wenn diese nachweisbar auf grob fahrlässig entstandene Fehler oder Versäumnisse des Verkäufers zurückzuführen sind. Im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## § 12 Lieferverzug

1. Krieg, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch bei den Lieferanten des Verkäufers, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen auf die getroffene Übereinkunft den Verkäufer von jeglicher Verpflichtung zur Lieferung.
2. Beabsichtigt der Verkäufer sich auf einen Lieferverzug zu berufen, hat er den Käufer unverzüglich über die Ursache und die Dauer des Verzuges zu unterrichten.
3. Beide Parteien sind im Falle eines Lieferverzuges im Sinne des Abs. 1 vor Beginn der Lieferung berechtigt die Übereinkunft zu kündigen, sofern die Verzögerung für den Betroffenen erhebliche wirtschaftliche Einbußen mit sich bringt. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

## § 13 Rücknahme

Zuviel gelieferte Waren können nur frachtfrei und in einwandfreiem Zustand mit Zustimmung des Verkäufers zurückgenommen werden. Als Kostenerstattung werden 20 % des Kaufpreises fällig.

## § 14 Technische Information

1. Wertangaben bei technischen Informationen sind als Mittelwerte zu verstehen, es sei denn anderes ist ausdrücklich angeführt. Dem Verkäufer bleiben Abweichungen vorbehalten, wie sie trotz üblicher Sorgfalt bei der Herstellung der Ware oder bei Bestimmung der Werte unmöglich oder nur schwer zu vermeiden sind.
2. Beratungen seitens des Verkäufers, im Hinblick auf die Anwendung des technischen Erzeugnisses sind unverbindlich. Alle Angaben und Informationen über Eignung und Anwendung sind richtungsweisend und stellen den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen frei. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften und Art der Verwendung der Produkte ist der Käufer verantwortlich.

## § 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Ort des Lieferwerkes des Verkäufers.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Verkäufers.
3. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.